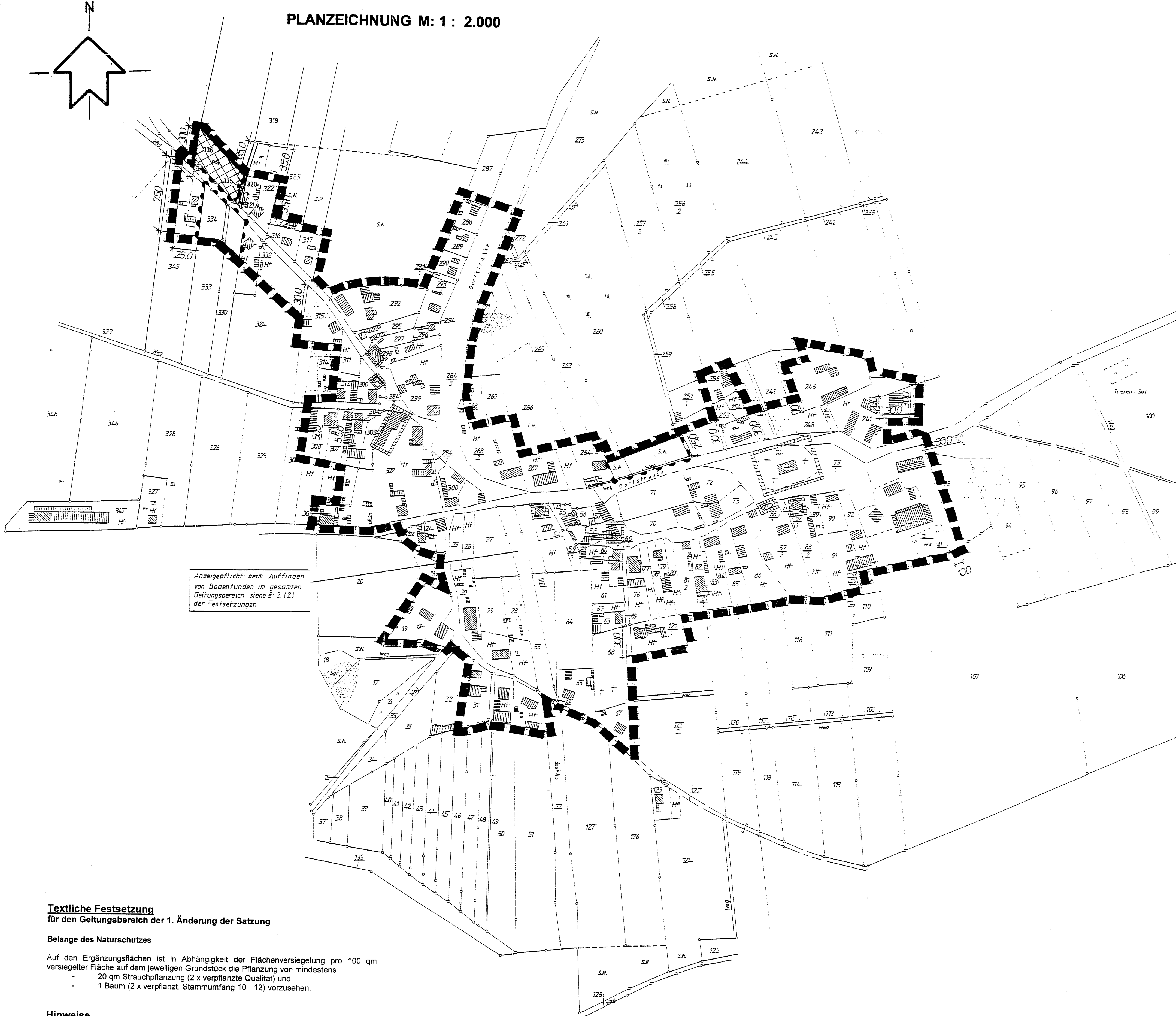


Satzung der Gemeinde Garz über die

1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz/Gemeinde Garz für Teilflächen aus den Flurstücken 260, 263, 330, 333, 336 und Flurstück 334 der Flur 5, Gemarkung Garz

PLANZEICHNUNG M: 1 : 2.000



Anzeigepflicht beim Auffinden von Baugutenden im gesamten Geltungsbereich siehe § 2 (2) der Festsetzungen

Textliche Festsetzung für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung

Belange des Naturschutzes

Auf den Ergänzungsfächen ist in Abhängigkeit der Flächenversiegelung pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens
 - 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und
 - 1 Baum (2 x verpflanzte Stammumfang 10 - 12) vorzusehen.

Hinweise für den Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung einschließlich der 1. Änderung

Belange der Bodendenkmalpflege

- Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Präambel:
 Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Garz vom 31.01.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteil des Dorfes Garz in der Fassung der 1. Änderung umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung von 01-2006 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
 Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Garz vom 13.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 25.10.2005 erfolgt.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof

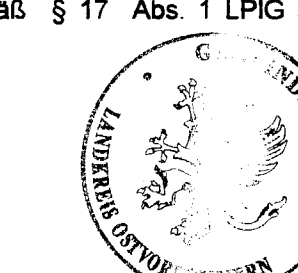


Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof



Auf Beschluss der Gemeindevertretung Garz vom 13.09.2005 ist von der ortsüblichen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof

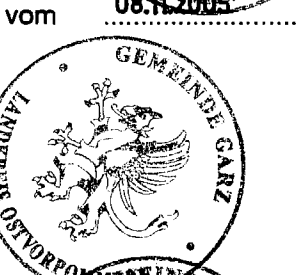


Die von der Planänderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 06.12.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof



Die Gemeindevertretung Garz hat am 25.10.2005 den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof



Die Entwürfe der 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2005 bis zum 06.01.2006 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
 donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 22.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 9.1.06

Der Bürgermeister

sof



Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und Bürger am 31.01.2006 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1.2.06

Der Bürgermeister

sof



Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde am 31.01.2006 von der Gemeindevertretung Garz als Satzung beschlossen.
 Die Begründung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2006 gebilligt.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1.2.06

Der Bürgermeister

sof



Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung wird hiermit ausgelegt.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1.2.06

Der Bürgermeister

sof



Die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Bürger der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 22.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

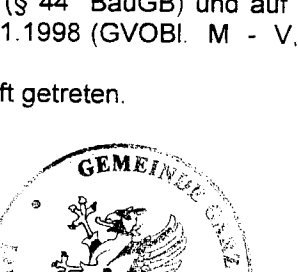
In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung ist am 22.06.2006 in Kraft getreten.

Garz (Mecklenburg/Vorpommern), den 1.3.06

Der Bürgermeister

sof



ZEICHENERKLÄRUNG

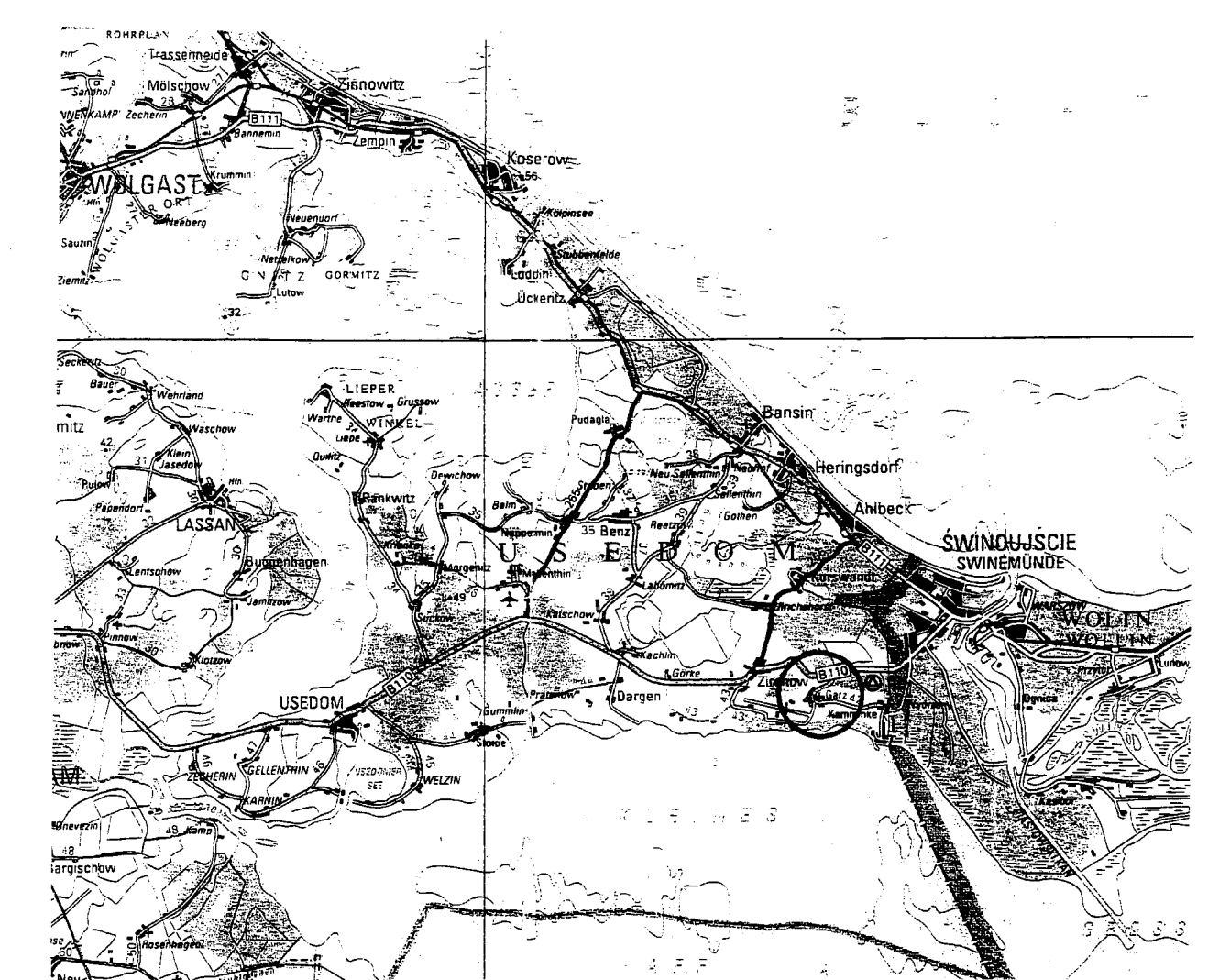
- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz
- Ergänzungsfäche gemäß § 34 (4) 3 BauGB - Bereich, in dem nur Wohnbebauung zulässig ist
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Maßangaben in Meter
- nachrichtlich:**
- Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz
- Denkmalschutz Objekte gemäß § 2 DSchG M-V

STANDORTANGABEN

Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß Kennzeichnung in der Planzeichnung:

Land Mecklenburg-Vorpommern
 Landkreis Ostvorpommern
 Gemeinde Garz
 Gemarkung Garz
 Flur 5
 Flurstücke Teilflächen aus 260, 263, 330, 333, 336 und Flurstück 334

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 250.000



| | | | | |
|---|---------|------------|------------|-----------|
| | | | | Maßstab: |
| | | | | 1 : 2.000 |
| Satzungsfassung | 01-2006 | Schulz | Lange | UPEG |
| Entwurfs- und Auslegungsfassung | 10-2005 | Schulz | Lange | |
| Planungsphase | Datum | Gezeichnet | Bearbeitet | |
| Projekt: Projekt-Nr.: | | | | |
| 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Garz/Gemeinde Garz | | | | |
| Auftraggeber: | | | | |
| Planung: UPEG USEDDM Projektentwicklungs-ges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel. (038371)260-0, Fax(038371)26026 | | | | |